ZBB 2005, 292

InsO § 131 Abs. 1 Nr. 1

Inkongruenz einer früher als fünf Geschäftstage vor Fälligkeit erfolgten Zahlung durch Banküberweisung BGH, Urt. v. 09.06.2005 – IX ZR 152/03 (OLG Hamburg), ZIP 2005, 1243 = BB 2005, 1592

Amtliche Leitsätze:

- 1. Eine Zahlung durch Banküberweisung, die beim Gläubiger früher als fünf Bankgeschäftstage vor Fälligkeit eingeht, ist als inkongruent anzusehen.
- 2. Eine wegen verfrühter Leistung inkongruente Zahlung benachteiligt die Gläubiger in voller Höhe, wenn noch vor Eintritt der Fälligkeit ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestellt worden ist.